

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 5,20.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beitzteile oder deren Raum 8 M.,
für Versammlungsanzeigen 1 M. pro Zeile.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Den wesentlichsten Inhalt des Entwurfes haben wir unsern Lesern bereits in Nr. 87 des „Zimmerer“ im laufenden Jahrgang nähergebracht, wobei wir gleichzeitig auf den hauptsächlichsten Mangel aufmerksam machten, der dem Entwurf anhaftet, indem er nämlich nur für einen beschränkten Kreis, unter Zulassung zahlreicher Ausnahmen, eine Regelung der Arbeitszeit versucht, für einen nicht minder großen Kreis hingegen eine Sonderregelung in Aussicht stellt. In der Arbeiterpresse hat der Entwurf nach einer in der ersten Zeit seines Bekanntwerdens beobachteten Zurückhaltung sehr bald heftige Kritik erfahren, eben weil er den Anforderungen, die von Arbeiterseite an ein Gesetz über die Arbeitszeit gestellt werden müssen, absolut nicht entspricht. Er wird auch dem Washingtoner Übereinkommen, auf das er sich mehrfach beruft, durchaus nicht gerecht. Das verrät schon seine Ueberschrift, die eine Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter verspricht, anstatt eine solche für gewerbliche Betriebe, wie es bejagtes Übereinkommen im Auge hat. Außer auf die gewerblichen Arbeiter soll das Gesetz nach dem Entwurf noch Anwendung finden auf die Werkmeister und Techniker in Gewerbebetrieben, einschließlich des Handels und des Bergbaues. Alle kaufmännischen und Bureauangestellten sind ausgenommen. Für die Angestellten soll die Arbeitszeit durch einen besonderen Gesetzentwurf geregelt werden. Aus welchem Grunde das geschehen soll, wird nicht mitgeteilt, doch wird verraten, daß, wenn es gewünscht werde, beide Entwürfe später zu einem Gesetz vereinigt werden könnten, was im künftigen Arbeitsgesetzbuch ohnehin geschehen müsse. Aus welchem Grunde darauf nicht schon bei Anfertigung des vorliegenden Entwurfes Rücksicht genommen und sein Inhalt auch auf die genannten Arbeitnehmerkategorien ausgedehnt worden ist, ist schwer ersichtlich.

Landarbeiter und Hausgehilfen werden ebenfalls von dem Entwurf nicht betroffen; für letztere ist inzwischen ein besonderer Gesetzentwurf veröffentlicht.

Von einer Regelung des Urlaubs steht der Entwurf ab; angeblich deshalb, weil es sich in dem Urlaub um eine neuartige Erweiterung des Arbeiterschutzes handelt, für die ebenfalls eine besondere gesetzliche Regelung in Betracht komme. Uns will bedünken, daß einer Regelung des Urlaubs in dem vorliegenden Entwurf nichts im Wege gestanden hätte. Eine Regelung der Sonntagsruhe läßt der Entwurf gleichfalls vermessen; auch dafür sind besondere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht genommen. Danach können sich die Arbeiter auf eine beträchtliche Anzahl von Sondergesetzentwürfen gefaßt machen, zumal auch für Heimarbeiter und Krankenpflegerpersonen ein Sondergesetz geschaffen werden soll. Daß das unter allen Umständen notwendig und eine einheitliche Regelung nicht zu erzielen gewesen wäre, vermögen wir nicht einzusehen.

Einen Fortschritt enthält der Entwurf insofern, als er bestimmt, daß zu den gewerblichen Arbeitern auch die Lehrlinge gehören; dadurch hat er sich das Mißfallen des deutschen Handwerks zugezogen, das hiergegen, wie aus Auslassungen in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ ersichtlich, Sturm läßt.

Eine etwas merkwürdige Auffassung bekundet der Entwurf, indem er Arbeitsgenossenschaften als eine Vereinigung selbständiger Personen zur Arbeit und ihre Mitglieder daher nicht als gewerbliche Arbeiter ansieht, wohl aber die in einem Rechtsverhältnis zu den Genossenschaften stehenden Personen.

Die Verkehrsbetriebe, wie Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Wasserstraßen oder andere dem allgemeinen Verkehr dienenden Verkehrsmittel sowie die an der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Personen fallen nicht unter den Entwurf. Unsere Kameraden, soweit sie in Wasserbaubetrieben, bei der Telegraphenverwaltung usw. beschäftigt sind, werden mithin von dem Entwurf nicht erfaßt. Uebrigens ist für Verkehrsbetriebe ebenfalls ein besonderer Gesetzentwurf in Arbeit, desgleichen auch eine besondere Regelung

für die See- und Binnenschifffahrt. Für die genannten Betriebe besondere Gesetze zu schaffen, erscheint uns keineswegs glücklich. Aber selbst wenn das gar nicht zu umgehen wäre, müßten die in diesen Betrieben beschäftigten beruflichen Arbeiter auf jeden Fall dem Gesetze unterstehen, das für ihre Berufsgenossen Geltung hat.

Zu starken Bedenken Anlaß gibt der im § 5 zugestandene Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden, der die achtstündige Arbeitszeit in Frage zu stellen geeignet ist, weil er das Hauptgewicht auf die achtundvierzigstündige Arbeitswoche legt. Nicht unbedenklich erscheint auch die im gleichen Para-

Kameraden! Gedenkt des 9. November, des dritten Jahrestages der Revolution! Nühet den Tag zur Aufklärungs- und Werbearbeit für Eure Organisation!

graphen für zwei- und mehrschichtige Betriebe vorgesehene Abweichung vom Achtstundentag sowohl als auch von der Achtundvierzigstundenwoche, wie ebensowenig der Zulassung der Sechsendfünfzigstundenwoche vorbehaltlos zugestimmt werden kann für Betriebe, die ihrer Natur nach an Sonn- und Festtagen nicht unterbrochen werden können. Eine anderweitige Regelung liegt durchaus im Rahmen der Möglichkeit.

Daß der Entwurf im § 7 darauf bedacht ist, die Nebenarbeit gewerblicher Arbeiter tunlichst einzudämmen, kann man begreiflich finden, zumal sie in der Tat die Schonung der Arbeitskraft, die doch der Achtstundentag bezweckt, vereitelt und den Erwerbslosen die Arbeitsgelegenheit erschwert.

Soweit es sich um die Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in dem Entwurf handelt, wäre erstlich die Heraufsetzung der Altersgrenze für Jugendliche von 16 auf 18 Jahre zu erwägen. Nachdrücklich zu beanstanden ist die Bestimmung im § 16, wonach bei jugendlichen Arbeitern die mögliche Arbeitszeit durch den Unterricht in den Pflichtfortbildungsschulen von 48 auf 54 Stunden verlängert werden kann. Es muß auf jeden Fall darauf bestanden werden, daß die Unterrichtszeit in die Arbeitszeit fällt.

Daß das Gesetz in seinem wesentlichsten Teile, nämlich in bezug auf die im § 5 festgesetzte achtstündige tägliche Arbeitszeit, eventuell durch allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge abgedingt werden kann, wie das im § 19 des Entwurfes vorgesehen ist, dürfte gleichfalls sehr bedenklich stimmen, zumal dadurch, wie aus der Begründung erhellt, die Möglichkeit offen bleiben soll, für einen Teil des Jahres eine längere Arbeitszeit zuzulassen, wenn sie durch eine kürzere Arbeitszeit in einer andern Zeit des Jahres ausgeglichen wird. Die Begründung behauptet, daß zahlreiche Tarifverträge mit derartigen Bestimmungen in Geltung seien. Uns sind solche Verträge nicht bekannt; im Baugewerbe, wo Bestimmungen in der gedachten Richtung von Unternehmern stark propagiert werden, sind sie nicht vorhanden. Auch für etwa notwendig werdende Abweichungen von der achtstündigen Arbeitszeit, die immerhin vorkommen können, scheint in dem genannten Paragraphen ein sehr weiter Spielraum gegeben, der gegen willkürliche Ausnutzung keinesfalls schützt.

Eine erhebliche Gefahr für den Achtstundentag liegt auch in dem § 20 des Entwurfes, der für bestimmte Betriebe und Gewerbe auf Antrag des Unternehmers, nachdem eine Neußerung der Betriebsvertretung oder der Arbeiter des Betriebes eingeholt ist, eine vom Gesetz abweichende Regelung der Arbeitszeit auf die Dauer von 60 Tagen im Jahre durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten ermöglicht. Ein solcher Antrag ist nach dem Ent-

wurf zulässig „bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ und für „Gewerbe, die in besonderem Maße von der Witterung abhängen“. Diese Fassung ist den Unternehmern geradezu auf den Leib geschrieben, nur die Frist genügt ihnen noch nicht; sie möchten sie auf 150 Tage im Jahre verlängert wissen. Noch lieber wäre es ihnen natürlich — auch solche Anregungen sind schon laut geworden —, wenn über eine Verlängerung der Arbeitszeit, gleichviel, auf wie lange Dauer, die Werks- oder Betriebsleitung, das heißt der Unternehmer, allein zu entscheiden das Recht hätte. Für die Arbeiter ist diese Bestimmung nicht akzeptabel, denn hier hat es ein einziger Beamter in der Hand, für Betriebe oder Gewerbe den Achtstundentag aufzuheben. Für mehr als 60 Tage soll die höhere Verwaltungsbehörde zuständig sein, und nur bei allgemeinen Ausnahmen die Landeszentralbehörde oder der Reichsarbeitsminister. Eine derart „ungebundene“ Regelung der Arbeitszeit ist für die Kat.

§ 21 räumt dem Reichsarbeitsminister das Recht ein, unter außergewöhnlichen Verhältnissen eine Verlängerung der Arbeitszeit über 9 Stunden täglich zu gestatten, jedoch nicht über 48 Stunden die Woche. Auch für gewisse Gewerbebezüge oder Gruppen, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfange „bloße Arbeitsbereitschaft“ vorliegt, kann er eine abweichende Regelung zulassen und ferner eine Einschränkung der Schutzbestimmungen für Jugendliche gestatten. Ein sehr weitgehendes Recht.

Damit möge es der Kritik an dem Entwurf, in dem die Ausnahmebestimmungen sozusagen die Regel bilden, genug sein. Daß er in der vorliegenden Form nicht Gesetz werden kann, braucht nach dem Vorhergesagten nicht noch besonders betont zu werden. Auf eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, die keinerlei Sicherheiten für die Erhaltung der bisherigen Errungenschaften bietet, sondern sie in wichtigen Punkten nahezu völlig preisgibt, können die Arbeiter verzichten. Sie werden sich dann um so mehr auf ihre Gewerkschaften verlassen, die dafür sorgen werden, daß so leicht nicht verloren geht, was in harten Kämpfen errungen.

Protest der deutschen Arbeitnehmerorganisationen gegen die Vergewaltigung Oberschlesiens.

Ohne Rücksicht auf die feierliche Willenserklärung der Bevölkerung, ohne Beachtung zwingender Vorschriften des Versailler Vertrages, ohne jede Erwägung darüber, wie Deutschland die würgende Last der Reparationsverpflichtungen künftighin tragen kann, haben Völkerverbund und Hauptmächte der Entente das Unrecht der Teilung Oberschlesiens beschlossen. Gegen diese Entscheidung erhebt die Gesamtheit der deutschen Arbeitnehmer durch ihre Spitzenorganisationen vor aller Welt schärfsten Protest. Sie erblicken in diesem, dem deutschen Volke ohne jede Anhörung aufgezwungenen Beschluß eine Vergewaltigung und einen Rechtsbruch schlimmster Art, eine Handlung, die außerdem in schärfstem Widerspruch mit dem wiederholt feierlich verkündeten Zweck des Völkerverbundes (friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten) steht. Gegen ihren ausdrücklichen Willen, gegen Geist und Sinn des Gedankens vom Selbstbestimmungsrecht der Völker sollen Hunderttausende deutscher Volksgenossen in einem State überantwortet werden, der kulturell, sozial und wirtschaftlich rückständig ist.

Das in Deutschland gepflegte und gesetzlich festgelegte Koalitionsrecht der Arbeitnehmer ist in Polen nicht gewährleistet. Rechtlos und hilflos sind unsere Volksgenossen dem Mißbrauch der politischen Gewalt durch die Behörden preisgegeben.

Während das deutsche Wirtschaftsleben schon nach den ersten Versuchen zur Erfüllung der Reparationslasten schweren Erschütterungen ausgesetzt ist, werden ihm wertvolle, unentbehrliche Teile zu Unrecht entzogen.

Die deutsche Arbeitnehmerschaft hat wiederholt ihren ehrlichen Willen zur Mitarbeit an den Pflichten der Reparation bekundet. Dieser Wille wird durch die Genfer Entscheidung glatt geschlagen. Es gewinnt den Anschein, als solle die Reparation verhindert werden, um dann gegen Deutschland mit neuen Zwangsmaßnahmen vorgehen zu können.

18 Millionen deutscher Arbeitnehmer sprechen hiermit den gegen ihren Willen aus entrisenen Oberschleslern ihr innigstes Mitgefühl aus. Wir werden nie aufhören, Euch als Volksgenossen zu betrachten, und werden nie erlahmen, zu betonen,

daß wir die Verzeihung Oberösterreichs, die entgegen dem einmündigen festgestellten Mehrheitswillen der beteiligten Bevölkerung, entgegen Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt ist, als brennendes Unrecht betrachten.

Wir appellieren an das Gewissen der ganzen Kulturwelt in der festen Überzeugung, daß mit Hilfe aller ehrlichen Menschen im Geiste der Weltverbühnung auch das Recht auf unsere oberösterreichischen Volksgenossen Anwendung findet.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund und Allgemeiner freier Angestelltenbund. Deutscher Gewerkschaftsbund. Deutscher Gewerkschaftsring. Deutscher Beamtenbund.

Aus der Gewerkschaftsstatistik von 1920.

An der Gewerkschaftsstatistik von 1920 sind 49 Zentralverbände beteiligt; 3 kleinere Verbände fehlen, und zwar Artisten, Hotelangestellte und Ärzte. Die 49 Zentralverbände zählten zusammen 27 271 Ortsvereine, 3409 mehr als im Jahre vorher, und 8 025 682 Mitglieder. Die Mitgliederzunahme beträgt gegen das Vorjahr 688 205. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist 1 697 989. Von den 49 Zentralverbänden zählten 8 bis 10 000, 11 über 10 000 bis 25 000, 6 über 25 000 bis 50 000, 12 über 50 000 bis 100 000 und 12 über 100 000 Mitglieder. Die 12 Großgewerkschaften sind die Verbände der Metallarbeiter, Landarbeiter, Fabrikarbeiter, Transportarbeiter, Textilarbeiter, Bauarbeiter, Bergarbeiter, Eisenbahner, Holzarbeiter, Angestellte, Gemeindearbeiter und Bekleidungsarbeiter. Unser Zentralverband steht nach seiner Mitgliederstärke an sechzehnter Stelle.

Die 49 Zentralverbände hatten für 1920 eine Gesamteinnahme von 747 114 439 M., eine Gesamtausgabe von 543 814 615 M. Im Durchschnitt beträgt die Einnahme pro Mitglied 94,69 M. Für unsern Zentralverband ragt die Einnahme pro Mitglied erheblich über den Durchschnitt hinaus, sie beträgt 143,66 M. Die Ausgabe für alle Zentralverbände stellt sich im Durchschnitt auf 58,94 M. pro Mitglied. In unserm Zentralverband überschreitet sie diesen Durchschnittsmaß um mehr als das Doppelte: sie beträgt 121,19 M. pro Mitglied. Die Gesamtausgabe ist nach 5 Hauptgruppen geordnet, für die im Durchschnitt pro Mitglied folgende Beträge in Frage kommen:

Table with 3 columns: Category, For all central unions, For our central union. Rows include Unterstütungen, Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen, Bildungszwecke, Verbandorgan, Agitation, Konferenzen, Verhandlungen, Kartelle, Sekretariate und Verbindungen, Verwaltung.

Wollte man die Reihenfolge der Zentralverbände nach ihrem Vermögensbestand pro Mitglied bestimmen, so würden die ersten 4 Stellen Berufsverbände einnehmen, von denen nur einer, der Bergarbeiterverband, über 100 000 Mitglieder zählt. Der reichste Verband ist der der Buchdrucker, sein Vermögen beträgt pro Mitglied 302,82 M. Der nächstreichste ist unser Zentralverband mit 104,06 M. pro Mitglied. Ihm folgen Bergarbeiter mit 78,96 M., Schiffszimmerer mit 75,27 M. Die fünfte Stelle nimmt der Bauarbeiterverband ein mit 75,14 M.; es folgen die graphischen Hilfsarbeiter mit 67,28 M., Maler mit 67,26 M., Porzellanarbeiter mit 60,38 M., Sattler und Tapezierer mit 59,05 M., Aphykaleure mit 58,22 M., Buchbinder mit 56,16 M., Steinarbeiter mit 55,32 M., Steinseher mit 55,02 M., Glaser mit 54,70 M., Schuhmacher mit 53,82 M., Maschinisten mit 53,46 M., Kupfer Schmiede mit 51,74 M., Holzarbeiter mit 51,48 M. usw.

Von den 12 Zentralverbänden mit über 100 000 Mitgliedern haben Sandarbeiter und Metallarbeiter Angaben über ihren Vermögensbestand nicht gemacht. Von den restlichen 10 Zentralverbänden haben nur 8, nämlich Bergarbeiter, Bauarbeiter und Holzarbeiter, über 50 M. Vermögensbestand pro Mitglied, alle andern haben weniger. Ueber den geringsten Vermögensbestand dieser 10 Zentralverbände verfügt der Angestelltenverband mit 9,56 M. pro Mitglied.

An Ausgaben für Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen pro Mitglied steht von den 12 großen Zentralverbänden an erster Stelle der Holzarbeiterverband mit 41,89 M.; ihm folgen Transportarbeiter mit 28,38 M., Bauarbeiter mit 28,75 M., Metallarbeiter mit 17,50 M., Bekleidungsarbeiter mit 14,65 M., Fabrikarbeiter mit 9 M., Gemeindearbeiter und Textilarbeiter mit je 8,99 M., Landarbeiter mit 8,42 M., Bergarbeiter mit 5,62 M., Angestellte mit 4,19 M. und Eisenbahner mit 4 M. Die höchste Leistung an Ausgaben für Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen weist ein kleiner Berufsverband auf, und zwar der Verband der Kupfer Schmiede mit nur 6970 Mitgliedern, nämlich 58,95 M. pro Mitglied; die nächsthöchste Leistung unser Zentralverband mit 48,11 M. pro Mitglied.

Die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine zählten 1920 in 17 Organisationen 226 998 Mitglieder, 36 167 mehr als im Jahre vorher.

Die christlichen Gewerkschaften hatten in 25 Organisationen mit 10 966 Ortsgruppen insgesamt 1 105 894 Mitglieder. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt im Jahresdurchschnitt 218 509.

Verbandsnachrichten.

† August Lehmann.

Mittwoch, den 26. Oktober, vormittags 9 Uhr, starb im israelitischen Krankenhaus zu Hamburg, wo er tags zuvor Aufnahme gefunden hatte, August Lehmann, Hamburg, der fast zwei Jahrzehnte als besoldeter Vorsitzender der Zahlstelle Hamburg und Umgegend vorgestanden hat und nach Rücktritt von diesem Posten seit Frühjahr dieses Jahres im Zentralbureau unseres Verbandes beschäftigt war. Zwei Tage vor seinem Tode hat er noch seinen Dienst versehen.

Abends zu Hause angelangt, brach er zusammen. Eine schwere Lungenentzündung hat ihn, der infolge eines langwierigen, hartnäckigen Halsleidens stark geschwächt war, aufs Krankenbett geworfen, das für ihn zum Sterbelager geworden ist. Er hat nur ein Alter von 54 Jahren erreicht.

August Lehmann ist am 14. Dezember 1866 in Wittenberg geboren. Ausgang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kam er als fremder Zimmerer nach Altona, das ihm zur zweiten Heimat wurde. Noch einmal war, gelegentlich der großen Ausperrung in Hamburg-Altona im Jahre 1890, reiste er ab, kehrte aber bald nach Beendigung des Kampfes zurück, um sich in Altona dauernd niederzulassen, von wo aus er später nach Hamburg übersiedelte. Zuerst war die frühere Zahlstelle Altona sein engerer Wirkungskreis; sie wählte ihn 1899 zum ersten Male zum Verbandstag als Delegierten und bald darauf zum Vorsitzenden. Bis Ende des Jahres 1902 hatte er diesen Posten inne. Der große Kampf im Jahre 1902 hatte den Gedanken des Zusammenchlusses der im Vierstädtegebiet belegenen Zahlstellen Hamburg, Altona, Harburg und Wandsb. befruchteten und im Frühjahr 1903 wurde der Zusammenschluß vollzogen, zunächst von den Zahlstellen Hamburg, Altona, Harburg und Bramfeld. Die nunmehr vereinigte Zahlstelle Hamburg und Umgegend wählte in einer Urabstimmung zu ihrem besoldeten Vorsitzenden August Lehmann, der mit Beginn des zweiten Quartals 1903 dieses Amt antrat und es bis zu Anfang des Jahres 1921 verwaltete. Obwohl es ihm außerordentlich schwergefallen ist, sah er sich genötigt, wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes diesen Posten aufzugeben. Unter August Lehmanns Leitung hat die Zahlstelle Hamburg einen wesentlichen Aufschwung genommen. Die ehemals selbständigen Zahlstellen Wilhelmsburg, Wandsb., Lohstedt, Steinb. und Flohb. haben sich nach und nach der Zahlstelle Hamburg und Umgegend angeschlossen. Dadurch wurde das Verbreitungsgebiet der Zahlstelle größer, die Verbandsarbeiten reicher. August Lehmann aber war in der Wahrnehmung der Verbandsgeschäfte unermüdet, er unterzog sich willig und ohne Widerstreben allen Arbeiten, die von ihm verlangt wurden. Sorgfältig revidierte er, besonders in den ersten Jahren seines Amtes, Bauern und Plätze nach Delegierten; wo solche fehlten, veranlaßte er ihre Wahl und machte die Gewählten mit ihren Obliegenheiten vertraut. So gelang es ihm, auf den Arbeitsstellen Ordnung zu schaffen und die Grundlage für eine geregelte Verbandstätigkeit innerhalb der Zahlstelle herzustellen. Er sorgte auch dafür, daß die Agitation auf den Arbeitsstellen in stetem Fluß blieb, und abends, nach angestrengter Tagesarbeit, besuchte er die Zusammenkünfte der Zahlstellenbezirke, um auch in diesem Kreise das Verbandsleben anzuregen und zu befruchten. In den zahlreichen Lohn- und Tarifverhandlungen, die er alle die Jahre hindurch geführt hat, war er seinen Kameraden ein guter Fürsprecher, ein energischer Vertreter, und in den Generalversammlungen unseres Verbandes vertrat er lebhaft und wirksam die Anträge seiner Zahlstelle, ohne daß die Gesamtinteressen des Verbandes Schaden gelitten hätten; sie standen ihm obenan. Eine derart angestrengte Tätigkeit, fast zwei Jahrzehnte lang, konnte nicht ohne Folgen bleiben für den Gesundheitszustand August Lehmanns. Einem schweren, hartnäckigen Halsleiden, das ihn viele Jahre quälte, wäre vielleicht zu begegnen gewesen, wenn rechtzeitig die Hilfe eines erfahrenen Arztes in Anspruch genommen worden wäre. Allein August Lehmann, der sonst in allen Dingen energisch zugriff, ließ es hierbei an der notwendigen Energie fehlen, vielleicht auch hat er das Leiden nicht für so schlimm gehalten. Im Winter 1920 endlich mußte er sich in ärztliche Behandlung begeben, sie brachte ihm wohl leichte Besserung, aber keine Heilung. Er siedelte nunmehr ins Zentralbureau des Verbandes über, wo er bis zu seinem Tode beschäftigt war. Er war ein fleißiger, strebsamer Arbeiter, der die ihm übertragenen Aufgaben mit Ausdauer und Liebe, aber auch mit peinlichster Genauigkeit erledigte.

August Lehmann gehörte dem Verbands seit 27. Juni 1889 an, war mithin länger als 30 Jahre Mitglied. Er zählt zu denen, die in guten und schweren Tagen treu und tapfer zum Verbands gestanden, für ihn gestrebt und gewirkt haben. Dafür gebühren ihm Dank und Anerkennung, Ehre seinem Andenken!

Am 29. Oktober fand unter zahlreicher Beteiligung, nach einer schlichten und würdigen Trauerfeier in der Halle des Krematoriums zu Ohlsdorf, die Einäscherung der Leiche statt.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Ersatzbücher.

In neuerer Zeit laufen im Zentralbureau täglich Mitgliedsbücher ein, für die Ersatzbücher ausgestellt werden sollen, ohne daß die erforderlichen 52 Beitragsmarken für das Jahr 1921 geklebt sind. Für solche Mitgliedsbücher können Ersatzbücher nicht ausgestellt werden. Sie werden an die Zahlstellen zurückgeschickt und es entstehen nur unnötige Postausgaben. Ersatzbücher werden nur für wirklich voll Mitgliedsbücher ausgestellt, das heißt, wenn für jedes Jahr die vorgeschriebene Anzahl Beitragsmarken (für die Jahre 1917 und 1918 je 42 Beitragsmarken, für das Jahr 1919 44 Beitragsmarken und für die Jahre 1920 und 1921

52 Beitragsmarken) geklebt sind. Die alten Mitgliedsbücher enthalten nur 44 Beitragsmarken, und zwar für das erste Quartal nur 4 Felder. In diesen Mitgliedsbüchern müssen die ersten 9 Beitragsmarken für die Jahre 1920 und 1921 auf die linke Beitragsseite unterhalb der Beitragsfelder eingeklebt sein. Wir bitten die Zahlstellenleiter dringend, dieses zu beachten und Mitgliedsbücher nicht mehr zum Umtausch einzuliefern, in denen die Beitragsmarken nicht vollständig enthalten sind.

Beitragsleistung.

Table showing contribution weeks: Die Woche vom 30. Okt. bis 5. Nov. ist die 45. Beitragswache. Rows for 6 Nov., 18., 20. with corresponding week numbers 46, 47, 48.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Amberg, Bad Schönfließ, Bruchsal, Coburg, Frankenberg i. S., Fürstenwalde, Goldschmieden (Zahlstelle Deutsch-Wissa), Delsnitz und Schönlank.

Die Allgemeinverbindliche Erklärung der Entscheidung in der Ferienfrage vom 5. August 1921, die von den Arbeitervereinigungen bei dem Reichsarbeitsminister beantragt worden ist, ist nach einer Mitteilung an den Zentralvorstand unseres Verbandes ausgefertigt worden, bis in der Feststellungsklage die gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Die Ferienfrage vor dem Tarifamt in Königsberg. Am 21. Oktober entschied das Tarifamt in Königsberg in der Ferienfrage dahin, daß die Entscheidung des Haupttarifamts vom 5. August 1921 zu Recht bestehe und demgemäß Ferien zu gewähren seien. Dieser Beschluß gilt für das gesamte ost- und westpreussische Vertragsgebiet.

Entscheidung des Gewerbegerichts Kiel in der Ferienfrage. Am 26. Oktober wurde vor dem Gewerbegericht Kiel gegen einige Firmen im Baugewerbe verhandelt wegen Nichtzahlung des Lohnes für drei Tage Ferien. Von dem Vertreter des Arbeitgeberverbandes wurde die grundsätzliche Gegnerschaft zugabener und erklärt, die Firmen veranlaßt zu haben, die Lohnzahlung für die Ferien zu verweigern. Beantwortet wurde von Seiten der Arbeitgeber die Auslegung der Klage bis zur Entscheidung der Feststellungsklage vor dem Landgericht Berlin, wo am 2. November verhandelt werden soll. Von dem Vertreter der Arbeitnehmer wurde auf die Entscheidung des Haupttarifamts und Erhöhung der tariflichen Instanzen des bestehenden Tarifvertrages verwiesen. Das Gewerbegericht verurteilte beide Firmen kostenpflichtig zur Zahlung des Lohnes für drei Tage im Betrage von 198 M.

Ueber die Aussperrung in Ulm geht uns nachstehender Bericht zu: Dem infolge der Streiks in Stuttgart, Göppingen und Heilbronn gefassten Aussperrungsbeschlusse des Arbeitgeberverbandes für Württemberg folgten auch die Unternehmer in Ulm. Einzelne Leute behielten sie indes in Arbeit, wohl um die Betriebe nicht gänzlich stillstellen, aber auch ihre Einnahmen nicht völlig ausfallen zu lassen. Unsere Kameraden waren jedoch auf dem Posten und hielten sämtliche Leute aus den Betrieben. Einige Poliere, die vor kurzem noch an erte Mitglieder waren und in den Versammlungen am schärfsten gegen ihre Unternehmer auftrumpften, konnten es nicht unterlassen, bei dieser Aussperrung den Jubas zu spielen. An unsern Kameraden liegt es, ihnen zu zeigen, was unsere Organisation künftighin für notwendig hält. Den Unternehmern können wir unsern Dank aussprechen für die Aussperrung, durch sie wurde alles, was in unserer Zahlstelle noch faul war, richtig beseitigt. Auch unsere Bauarbeitergenossenschaft hat durch die Aussperrung einen Aufschwung genommen und neue Mitglieder erhalten. Nach wenigen Tagen war die Aussperrung kläglich zusammengebrochen, denn kaum der vierte Teil der Unternehmer im Lande sperrte aus. Der Zimmermeisterverband Württembergs faßte den Beschluß, sich an der Aussperrung nicht zu beteiligen. Schnellstens wurden Verhandlungen im Ministerium angebahnt und am 19. Oktober wurde der Friede im Baugewerbe zustande gebracht. Der Stundenlohn beträgt hier vom 1. Oktober an 7,60 M., vom 10. November an 8,10 M. Das ist ein Erfolg, den auch unsere Kameraden zu würdigen verstehen. Was die Disziplin unserer Kameraden betrifft, so wurde die Bewegung multigültig geführt; dafür sei besonders den Kameraden, die hierzu durch ihre tatkräftige Mitwirkung beigetragen, gedankt. Kameraden, nun gilt es weiter zu streben, denn auch die Forderung, Einreichung in die erste Lohnklasse, muß noch erfüllt werden. Seid einig und geschlossen, haltet die Beschlüsse der Versammlungen, nur dann ist es möglich, neue Ertrugenschaften zu erzielen.

Streik und Vereinbarung in Alstedt. Unsere Kameraden in Alstedt haben, wie wir bereits in der vorigen Nummer mitteilten, nach den letzten bezirkslichen Verhandlungen auch auf dem Wege der örtlichen Verhandlungen versucht, die Unternehmer zur Zahlung des richtigen Lohnes zu veranlassen. Das Bemühen blieb aber ohne Erfolg, so daß am 17. Oktober die Arbeit eingestellt wurde. Nach zwei Tagen Streik konnte sie wieder aufgenommen werden, der Stundenlohn, der bisher 5,70 M. betrug, ist auf 7,20 M. erhöht worden.

Lohn- und Tarifverhandlungen in Grefeld. Die Zahlstelle Grefeld hat am 25. September 1920 mit den Zimmermeistern ein Sonderabkommen getroffen. Im Juli dieses Jahres wurde durch Arbeitseinstellung der Stundenlohn von 8 M. auf 9,25 M. erhöht. Das Sonderabkommen sollte bis 15. November 1921 Gültigkeit haben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse ließen es aber nicht zu, bis Ablauf dieses Terms mit dem Lohn auszukommen. Am 25. September wurde das Abkommen gekündigt. Nach längerer Verhandlung kam es auf folgender Grundlage zu einer Einigung: Sofern die Versammlung der Zimmerer beschließt, die Bestimmungen des Reichstarifvertrages anzuerkennen, erhalten die Zimmerer im Lohngebiet Grefeld von der Lohnwoche vom 6. bis 13. Oktober an einen Stundenlohn von 10,75 M.

und außerdem an Werkzeuggeld, sofern das Werkzeug von den Zimmerern zu stellen ist, eine stündliche Entschädigung von 50 A. Am 23. Oktober haben unsere Kameraden zu diesem Vorschlage Stellung genommen und ihm zugestimmt.

Bezirkliche Verhandlungen im Freistaat Braunschweig. Am 18. Oktober tagte das Bezirkslohnamt. Die Unparteiischen machten folgenden Einigungsorschlag: Vom 13. Oktober an tritt eine Zulage von 80 A die Stunde ein, vom 10. November an eine solche von 40 A. Das Gehirrgeld für Zimmerer beträgt 10 A die Stunde; wo Gehirrgeld noch nicht bezahlt wird oder im Lohn nicht enthalten ist, soll der Lohn um 5 A erhöht werden. Unsere Kameraden, wie auch die Maurer, hätten 10 A die Stunde mehr erhalten können; damit aber die Spannung zwischen ihrem Lohn und dem Lohne der Bauhilfsarbeiter, die jetzt 80 A beträgt, nicht größer wird, haben sie darauf verzichtet.

Die bezirklichen Verhandlungen für die Provinz Brandenburg haben am 19. Oktober unter starker Beteiligung der Unternehmer und Arbeiter in Berlin stattgefunden. Nachdem die geforderte Zulage von 2,50 M begründet, und von den Unternehmern als zu hoch bezeichnet worden war, wurde auf Antrag der Unternehmer in einer Sonderberatung zu der Forderung Stellung genommen. Nach Wiedereröffnung der Verhandlung gab der Vorsitzende des Provinzial-Arbeitgeberverbandes, Herr Jurth, folgenden Beschluß der Unternehmer bekannt: „Die Arbeitgeber erkennen an, daß gewisse Steigerungen der Lebenshaltung eingetreten sind. Die Forderung ist aber eine derartig hohe, daß wir, auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen, nicht in der Lage sind, auf die geforderte Zulage einzugehen. Wir stellen anheim, die Entscheidung dem Bezirkslohnamt zu überlassen.“ Das Bezirkslohnamt ist bereits angerufen; Verhandlungen finden am 7. November in Berlin statt.

Lohnverhandlungen in Mecklenburg. Am 18. Oktober fanden in Schwerin Verhandlungen für eine neue Lohnfestsetzung statt. Geordert wurde vom 1. November an eine Lohnhöhung für die 1. Lohnklasse von 2 M, für die 2. und 3. Lohnklasse von 2,50 M für Hochbau; für Tiefbau von 2,40 M beziehungsweise 2,60 M. Die Notwendigkeit der Lohnhöhung wurde durch die Arbeitervertreter dargelegt; sie fanden aber bei den Unternehmern nicht das richtige Verständnis. Nachdem die Unternehmer unter sich beraten hatten, gaben sie folgende Erklärung ab: „Wir haben geglaubt, daß durch die letzten Zulagen, die durch gegenseitige Vereinbarung abgeschlossen wurden, der damaligen Teuerung Rechnung getragen war. Wir waren der Meinung, daß die heutigen Forderungen der Arbeitnehmer sich in dem Rahmen von den seit damals eingetretenen Preissteigerungen bis heute bewegen würden. Wir erkennen ohne weiteres an, daß die Verhältnisse sich in den letzten Wochen bedeutend verschlechtert haben, sind aber durch die heute gestellten hohen Forderungen überrascht und daher nicht in der Lage, ein Angebot zu machen, stellen aber anheim, das Bezirkslohnamt hierüber anzufragen, da wir auch unsern Auftraggebern gegenüber verpflichtet sind, die Verantwortung für die Bewilligung solcher hohen Forderungen nicht allein zu übernehmen.“ Das Bezirkslohnamt wird angerufen werden.

Weitere Tagung des Bezirkslohnamtes für die Provinz Sachsen. Am 19. Oktober trat das Lohnamt in Halle wieder zusammen. Die Unternehmer hatten sich geweigert, dem Schiedsspruch vom 5. Oktober zuzustimmen, weil es in einigen Orten noch zu keiner Verständigung gekommen war. Die Arbeitervertreter forderten in der Sitzung am 19. Oktober von den Unternehmern die Anerkennung des Schiedsspruches und für einige Orte, wo von den Arbeitern der Schiedsspruch abgelehnt worden war, neue Verhandlungen. Die Unternehmer erklärten, daß sie den Schiedsspruch annehmen und bereit seien, über die anderen Orte zu verhandeln. Das ist geschehen mit dem Ergebnis, daß für Magdeburg und Halle der Stundenlohn auf 9 M einschließlich Zulage für Werkzeug, für Ballenstedt und Liebenwerda auf 7,10 M, zahlbar vom 21. Oktober an, festgelegt wurde.

Bezirkliche Verhandlungen in Ostpreußen. Am 25. Oktober traten die Tarifparteien zusammen, um den Stundenlohn festzusetzen. Von den Arbeitervertretern wurde eine Steigerung der Preise um 35% nachgewiesen, wohingegen die Unternehmer nur 11% anerkennen wollten. Die Steigerung im Monat Oktober wollten sie nicht mit einbezogen wissen. Eine Verständigung war nicht möglich, so daß das Lohnamt am 31. Oktober zusammentreten wird.

Lohnverhandlungen in Schlesien. Die bezirklichen Verhandlungen, die am 26. Oktober in Breslau stattfanden, haben zu einer Einigung geführt. Vom 2. November an ist auf alle Löhne ein Zuschlag von 1,50 M die Stunde zu zahlen; mit Beginn der ersten Lohnwoche im Dezember tritt eine weitere Erhöhung um 50 A die Stunde ein. Bis zum 31. Oktober haben die Parteien über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Lohnvereinbarung für Lehrlinge in Dresden. Am 21. Oktober fanden zwischen dem Bezirksarbeitgeberverbande für Ostachsen, der Zwangsinnung für Dresden und den Gauleitern für diesen Bezirk Verhandlungen statt, um eine Regelung der Lehrlingslöhne vorzunehmen. Für Dresden ist sie zustande gekommen, später soll sie auch für das andere Gebiet Ostachsens erfolgen. Es ist vereinbart: Von kommender Lohnwoche, den 22. Oktober, an werden an die Lehrlinge folgende Entschädigungen gezahlt: Im Alter bis 16 Jahre im ersten Lehrjahr 1,75 bis 2,25 M, im zweiten Lehrjahr 2,25 bis 3,25 M, im dritten Lehrjahr 3,25 bis 4,25 M die Stunde; im Alter von 17 Jahren im ersten Lehrjahr 2,25 bis 3,25 M, im zweiten Lehrjahr 3,25 bis 4,25 M, im dritten Lehrjahr 4,25 bis 5,25 M die Stunde. Die Schultunden werden wie bisher weiter bezahlt; Zuschläge für Werkzeug und besondere Arbeiten erhalten die Lehrlinge ebenfalls.

Lohnverhandlungen und Vereinbarungen in der oberhessischen Sägerindustrie. Auf Grund der Vereinbarungen vom 15. August dieses Jahres (siehe „Zimmerer“ Nr. 37) fanden am 26. September Verhandlungen in Gießen zur Neuregelung der Löhne statt, die jedoch infolge einer

Streitfrage abgebrochen wurden und daher ergebnislos verliefen. Die Unternehmer haben sodann aus sich selbst eine Zulage von 40 A pro Stunde vom 1. Oktober an bewilligt und glaubten anscheinend, damit den Teuerungsverhältnissen genügend Rechnung getragen zu haben, denn sie lehnten jede weitere Verhandlung mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen ab. Nunmehr mußte der Schlichtungsausschuß in Gießen angerufen werden; er füllte in einer Sitzung am 18. Oktober einen Schiedsspruch dahin, daß auf die bestehenden Löhne, einschließlich der durch die Unternehmer bewilligten 40 A, vom 1. Oktober 1921 an für Arbeiter über 21 Jahre 15%, über 18 Jahre 10% und für Arbeiter unter 18 Jahren 5% Lohnhöhung zu zahlen sind. Nachdem dieser Schiedsspruch, wie zu erwarten war, von den Unternehmern abgelehnt war, fanden durch Vermittlung des Demobilisierungskommissars am 26. Oktober erneut Verhandlungen in Frankfurt am Main statt, in deren Verlauf eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach auf die bisherigen Löhne folgende Zuschläge pro Stunde gezahlt werden:

	Vom 1. Nov. an	Vom 1. Dez. an
Für Arbeiter über 21 Jahre ...	70 A	weitere 15 A
" " " 18 " ...	45 "	" 10 "
" " " 16 " ...	30 "	" 5 "
" " unter 16 Jahren ...	15 "	" "

Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 1921 und kann jeweils mit einer vierwöchigen Frist, erstmals am 1. Dezember 1921, gekündigt werden. Aus tatsächlichen Gründen wurde dieser Vereinbarung zugestimmt, zumal es möglich ist, im Dezember neu zu verhandeln.

Arbeitsverständnis ohne Verschulden des Arbeiters. § 5 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe besagt: „Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt; ist jedoch der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner Familie an der Arbeit verhindert, so wird ihm die veräumte Arbeitsleistung bis zu einem Arbeitstage als Arbeitszeit vergütet.“ Unter Berufung auf diese Bestimmung stellte die Zahlstelle Bittau unseres Verbandes am 30. September an die Schlichtungskommission folgenden Antrag: „Die Schwester des ledigen Kameraden S. ist vor kurzem gestorben. Als Familienangehöriger nimmt er teil an der Beerdigung, beansprucht daher auf Grund des Reichstarifvertrages § 5 Absatz 5 Vergütung der entfallenen Stunden.“ Die Schlichtungskommission hat mit Stimmengleichheit den Antrag abgelehnt. Darauf wurde die zweite Instanz, das Tarifamt Baugen, zur Entscheidung angerufen. Es taute am 18. Oktober. Nachdem ein Vertreter der Zahlstelle den Anspruch auf Bezahlung des Arbeitsverdienstes für einen Tag begründet hatte, erklärte das Tarifamt: „Der Baumeister S. hat dem ledigen Zimmerer S. einen Arbeitstag, den er durch Teilnahme am Begräbnis seiner Schwester veräußt hat, zu bezahlen.“ Gründe: „Man kann sehr wohl über die Auslegung der betreffenden Tarifstelle (§ 5 Absatz 5 Satz 2) verschiedener Ansicht sein und zu der Ansicht neigen, daß sich dieselbe nur auf verheiratete Arbeiter, deren Frau und Kinder beziehen soll. Nachdem aber das Haupttarifamt selbst bereits entschieden hat, daß ein Vater, der nicht den Hausstand des Arbeitnehmers teilt, als Familienangehöriger anzusehen ist, ist für die Entscheidung des Tarifamtes die Grundlage gegeben. Es steht demnach nichts dagegen, daß man dann auch bei Teilnahme am Begräbnis einer Schwester den Fall des § 5 Absatz 5 Satz 2 als gegeben ansieht.“

Ungültige Wahl eines Betriebsobmannes. § 7 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages bestimmt: „Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegierten-ausschusses sind dem Arbeitgeber mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.“ Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann sehr schwerwiegende Folgen haben, wie ein Urteil des Gewerbegerichts Essen beweist, das wir nachstehend wiedergeben. Kläger war der Zimmerer Emil Rutschale; Beklagte die Firma Heinrich Stöder, Bauunternehmung, Zweigniederlassung Essen. Kläger beantragte, die Beklagte wegen unrechtmäßiger Entlassung zur Zahlung von 967,30 M zu verurteilen. Das Gewerbegericht erkannte in öffentlicher Sitzung am 7. Oktober 1921 dahin: „Die Klage wird abgewiesen und der Kläger verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“ Der nähere Sachverhalt ergibt sich aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen:

Der Kläger war seit dem 15. September 1919 bei der Beklagten in Stellung. Am 20. Juni wurde er unter Einhaltung der vereinbarten einjährigen Kündigungsfrist entlassen. Der Kläger behauptet, seine Entlassung sei zu Unrecht erfolgt, da er Betriebsobmann gewesen und zu seiner Kündigung die nach den §§ 96, 98 des Betriebsrätegesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes nicht eingeholt worden sei. Er verlangt daher Ersatz für den ihm durch die unberechtigte Kündigung entgangenen Arbeitsverdienst mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 967,30 M zu verurteilen. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Sie bestreitet, daß der Kläger Betriebsobmann gewesen sei, und macht geltend, daß ihr jedenfalls nichts von dieser Stellung des Klägers bekannt gewesen sei. Nach § 7 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe gehöre es zur Gültigkeit der Wahl, daß der Name des Baudelegierten (Betriebsobmannes) dem Arbeitgeber mitgeteilt werde; dies sei aber nicht geschehen.

Ueber die strittigen Behauptungen der Parteien ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung des Poliers Roth und des Prokuristen Theissen, von denen der erstere unweiblich, der zweite dagegen eidlich vernommen worden ist. Wegen ihrer Aussagen wird auf die Niederschrift vom 27. Juli und 7. Oktober 1921 verwiesen.

Der Reichstarif für das Baugewerbe vom 18. Mai 1921, der auf die Parteien Anwendung findet, enthält nur einzelne Bestimmungen über die Wahl der Betriebsvertretung und nimmt im übrigen Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Nach § 7 Ziffer 4 des Tarifvertrages sind die Namen der Baudelegierten dem Arbeitgeber mitzuteilen, der sie durch

Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat. Diese Bestimmung muß als eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren angesehen werden, so daß ihre Nichteinhaltung die Wahl nach § 20 der Wahlordnung für die Wahl der Betriebsvertretungen ungültig macht.

Nach den Befundungen des Zeugen Roth ist der Kläger zwar in der Weise von der Arbeiterschaft auf der Baustelle gewählt worden, daß auf die Frage des Klägers, ob er als Baudelegierter fungieren solle, niemand widersprochen hat. Dem Zeugen ist aber nicht bekannt, ob der Kläger der Beklagten oder deren Vertreter, dem Prokuristen Theissen, als Baudelegierter namhaft gemacht worden ist. Dagegen befundet der Zeuge Theissen eidlich, daß ihm niemals etwas davon bekannt gewesen sei, daß der Kläger Baudelegierter gewesen sei. Er habe lediglich mit dem Kläger einmal wegen einer Fahrzeitvergütung verhandelt, diese Verhandlung hätte er aber ebensogut mit jedem andern Arbeiter pflegen können, auch habe der Kläger sich bei dieser Gelegenheit nicht als Baudelegierter zu erkennen gegeben.

Es muß daher als festgestellt erachtet werden, daß der Vorschrift des § 7 Ziffer 4 des Tarifvertrages nicht genügt ist, abgesehen davon, daß die Wahl aus sonst nicht in der vorgeschriebenen Form vor sich gegangen ist, da nach § 24 der Wahlordnung die Wahl eine geheime sein muß. Ist die Wahl aber ungültig, so kann der Kläger nicht auf die Rechte eines Betriebsobmannes hinsichtlich der Kündigung Anspruch machen. Die Klage war daher abzuweisen. Kostenfolge gemäß §§ 26 Gewerbegerichtsgesetz, 91 Zivilprozessordnung.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bittow. Unsere Monatsversammlung fand am 16. Oktober statt. Der bisherige Vorsitzende übergab dem neugewählten Vorsitzenden, Kameraden Kommercing, das Amt. Auch der zweite Vorsitzende legte sein Amt nieder. Dann wurde ein Kamerad neu aufgenommen. Bei der Verlesung der Mitgliederliste wurde festgestellt, daß 6 Mitglieder unentschuldig fehlten. Die Versammlung setzte Strafen für das unentschuldigste Fehlen fest. Hierauf wurde zur Regelung des Tariflohnes auf den verschiedenen Bauplätzen Stellung genommen. Die Versammlung beschloß, daß, wer unter Tariflohn arbeitet, 30 M Strafe an die Lokalkasse zu zahlen hat. Als zweiter Vorsitzender wurde Kamerad Dammert gewählt. Zum Schluß wurde noch ein Lokalbeitrag von 50 A für den Monat beschlossen.

Eisenberg. Am 14. Oktober fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt; sie war sehr gut besucht. Eingangs verlas der Vorsitzende die Antwortschreiben von den Metallfirmen, die es bisher nicht für nötig hielten, den Tariflohn für unsere Kameraden zu zahlen, die dort beschäftigt sind. Die Sache wurde vom Schlichtungsausschuß dahingehend geklärt, daß für sämtliche Zimmerarbeiten, die von den in Fabriken beschäftigten Kameraden ausgeführt werden, der Tariflohn gezahlt werden soll. Wenn die Firmen sich weigern, den Tariflohn zu zahlen, soll über die Verriebe die Sperre verhängt werden. Hierauf gab der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal bekannt. Auf Antrag der Revisoren erfolgte Entlastung des Kassierers. Ueber die neue Lohnforderung waren die Kameraden verschiedener Meinung; sie einigten sich aber dahin, daß der Lohnkommission unter gegebenen Richtlinien freie Hand gelassen werden soll. Eine sehr rege Debatte entspann sich über den Kartellbericht. Das Kartell hatte beschlossen, für die ausgesperrten Metallarbeiter und die streikenden Porzellanarbeiter pro Mitglied und Woche 5 bis 10 M abzuführen, jedoch sollten die Versammlungen noch selbst bestimmen, wie viel sie abführen wollen. Es wurde beschlossen, auf die Dauer dieser Bewegung einen Extrabeitrag von 5 M zu zahlen, worüber durch eine Karte quittiert werden soll. Sollten sich Kameraden weigern, den Extrabeitrag zu zahlen, so werden sie mit der Unterstützungsentziehung zu rechnen haben. Da es sich bei dem Porzellanarbeiterstreik um eine Machtprobe des Kapitalismus handelt, und ein verlorener Streik der Porzellanarbeiter die gesamte Arbeiterschaft hier am Orte schwer treffen würde, waren fast alle Kameraden der Meinung, den Kampf bis aufs Letzte zu unterstützen. Zum Schluß forderte Kamerad Rosenhainer alle Kameraden auf, sich der Zentralkassette der Zimmerer anzuschließen; von 70 Kameraden gehören erst 23 der Kasse an. Der Vorsitzende kritisierte das Verhalten der Bauarbeiter, die noch immer bei einer Firma Zimmerarbeit ausführen; er wolle bei der nächsten Lohnverhandlung nochmals mit der Firma verhandeln und auf Abhilfe dringen.

Jena. Unsere Mitgliederversammlung am 14. Oktober beschäftigte sich mit folgender Tagesordnung: 1. Lohnbewegung, 2. Ferienfrage, 3. Kartellbericht, 4. Verschiedenes. Zum ersten Punkt wurde einstimmig beschlossen, eine Lohnhöhung von 50% zu fordern. Betreffs der Ferienfrage war ein Schreiben vom Gauleiter eingegangen, worin mitgeteilt wurde, daß sich das Tarifamt Erfurt auf den Standpunkt gestellt habe, daß die Ferien von den Unternehmern zu bezahlen seien. Am Orte hat eine Schlichtungskommission für die Ferien abgelehnt. Es ist dies ja kein Wunder, da diese Kommission aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitern gebildet und sonach alles mit Stimmengleichheit abgelehnt wird. Bei Abschluß eines neuen Tarifs muß unbedingt darauf gesehen werden, daß die Bezahlung eine andere wird. Der Kamerad Paul Römer hat nun seine Ferien gemacht, natürlich nicht bezahlt erhalten. Wir haben deshalb das Gewerbegericht zur Entscheidung angerufen. Die Verhandlung fand am 11. Oktober statt. Nach ziemlich erregter Verhandlung wurde die Sache vertagt, bis das Landgericht in Berlin eine Entscheidung gefällt hat. Der eben erst aus dem Urlaub zurückgekehrte Vorsitzende des Gerichts stellte eingangs folgende Frage an unseren Vorsitzenden: „Wir kommen Sie dazu, überhaupt Ferien im Baugewerbe zu verlangen?“ Die Diskussion war eine sehr rege. Hauptsächlich wurde das Gebahren des Gewerbegerichtsvorsitzenden getrandelt, und gefordert, daß unser Verband unerbittlich aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten habe; denn etwas Gemeinschaftliches bestehe zwischen uns und den Unternehmern nicht. Die Arbeitsgemeinschaft wird von den Unternehmern nur respektiert, solange es gilt, die Arbeiter von ihren Forderungen zurückzuführen. Stellen sie einmal Forderungen, wenn sie auch noch so berechtigt sind, dann gibt es keine Arbeitsgemeinschaft mehr. Der Kamerad Reichardt

stellte dann noch folgenden Antrag, der einstimmig angenommen wurde: „Die Mitglieder unseres Zentralverbandes werden aufgefordert, bei etwaiger Verhandlungen, wo der Schiedspruch voraussichtlich mehr zugunsten der Unternehmer ausfällt, ebenfalls die Sitzung zu verlassen.“ Dann gab Kamerad Günther den Kartellbericht. Es wurde dort hauptsächlich die Kartoffelversorgung besprochen; es soll eventuell zur Selbsthilfe gegriffen werden. Nach verschiedenen internen Angelegenheiten und Ausgeben der Sammellisten zur Auslandshilfe trat Schluß der sehr anregend verlaufenen Versammlung ein.

Kulmbach. Seit dem 5. August schwebten hier Unterhandlungen, um aus Ortsklasse II in Klasse II zu kommen, aber durch das starre Verhalten der Unternehmer scheiterten sie und es mußte zum Streit gegriffen werden. Nach 16 Tagen Streit wurde uns der Lohn der Klasse II zuerkannt, aber nicht die vertragliche Festsetzung der Klasse II, weil sich der Syndikus der Unternehmer weigerte, mit uns zu verhandeln. Die Arbeit wurde aufgenommen unter der Bedingung, daß der Lohn der Klasse II beibehalten wird. Am Lohnamt in Nürnberg fanden am 8. September Verhandlungen statt, wobei ein Schiedspruch gefällt wurde, der auch für unsere Klasse II 80 % Zulage vorsah. Die Unternehmer weigerten sich, diesen Spruch anzuerkennen. Eine Kommission wurde vorstellig; sie forderte von den Unternehmern binnen 48 Stunden zusage Antwort, sonst würde die Arbeit sofort niedergelegt und alle Kameraden würden abreisen. Die Antwort kam; die Unternehmer erklärten sich bereit, sofort zu unterhandeln, um den Frieden im Baugewerbe zu erhalten. Ihr Angebot war folgendes: Klasse IIa und noch weitere 40 % dazu, um den Lohn der Klasse II auszugleichen. Es wurde angenommen unter der Bedingung, daß Kulmbach strittig bleibe und sofort dem Bezirksverband übermittlekt werde. Am 10. Oktober fanden weitere Verhandlungen vor dem Lohnamt in Nürnberg statt, wo durch das Auftreten unseres Gauleiters die Klasse II bis auf weiteres festgelegt wurde. In unserer letzten Schlichtungskommissionssitzung wurde auch die Entlohnung der Lehrlinge näher behandelt, wobei wir mit den Unternehmern folgendes vereinbarten: Im ersten Lehrjahre ein Sechstel, im zweiten Jahre ein Drittel und im dritten Jahre die Hälfte der jeweils bestehenden Tariflöhne. Lohnsätze unter dieser Abmachung dürfen der Handwerkskammer nicht berichtet werden, denn verschiedene Unternehmer hatten unsere vorletzte Abmachung nicht eingehalten. Auch sind sämtliche Lehrlinge dem Verband angeschlossen, was besonders dem Vorsitzenden zu verdanken ist. Haben wir die Lehrlinge und treten jetzt mit für sie ein, dann gehören sie uns auch für die Zukunft. Die Arbeitstätigkeit ist gut, nur besteht ein Mangel an Facharbeitern. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die Lehrlinge so schlecht entlohnt wurden. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß die Kameraden mehr denn je an den Versammlungen teilnehmen müssen. Es muß ein jeder danach trachten, daß er seine ganze Kraft unserm Zentralverband widmet, denn das Lösungswort heißt: Einigkeit macht stark!

Niesky. Am 18. Oktober tagte unsere Mitgliederversammlung im Gasthof „Zum Stern“. Sie befaßte sich noch einmal mit der Lohnbewegung der Zimmerer von der Firma Christoph und Unna. Unser Gauleiter, Kamerad Köhler, gab den Bericht von der Sitzung des Schlichtungsausschusses der Metallindustrie in Görlitz. Er stellte den Kameraden die Entscheidung anheim, ob sie den Metallarbeitertarif annehmen oder ob sie auch fernerhin die Löhne des Baugewerbes beanspruchen wollen. Redner schilderte noch die Lage im Baugewerbe und betonte, daß, wenn sich die Kameraden dem Metallarbeitertarif unterwerfen, sie der Organisation keinen Vorwurf wegen der geringeren Entlohnung machen dürften. Weiter wandte er sich scharf gegen die Neuerung einiger Metallindustriellen in Görlitz, die ihm vorgeworfen hätten, er schüre die Unzufriedenheit der Zimmerer bei der Firma Christoph und Unna. Die Versammelten wiesen diese Behauptungen entschieden zurück. Die Forderung zwingt die Kameraden dazu, sich öfters mit ihren Lohnverhältnissen zu beschäftigen. Der Vorsitzende ersuchte die Kameraden, erst genau zu prüfen, ob sie den Metallarbeitertarif annehmen könnten. Hierauf gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme: „Die am 18. Oktober im „Stern“ tagende Zimmererversammlung erhebt schärfsten Protest gegen den Vorwurf des Direktors der Firma, der in der Sitzung in Görlitz unsern Gauleiter als Heher hingestellt hat. Die Versammelten erklären, daß sie ohne Aufhebung fast einstimmig den Beschluß gefaßt haben, nicht mehr in Afford zu arbeiten, und daß unter allen Umständen der Lohn wie im Baugewerbe gezahlt wird. Sie protestieren entschieden dagegen, daß heute noch in Afford gearbeitet wird und daß sie den im Baugewerbe gezahlten Stundenlohn nicht garantiert erhalten, sondern gezwungen werden sollen, den vollständigen Metallarbeitertarif anzuerkennen. Die Versammelten sprechen dem Gauleiter ihr vollstes Vertrauen aus; sie sind der Meinung, daß er die Interessen der Zimmerer zu vertreten hat und nicht die der Aktionäre. Nach wie vor werden sie alles versuchen, die bei günstiger Gelegenheit ihre Forderungen durchzubrüden.“ Der Metallarbeitertarif wurde einstimmig abgelehnt. Kamerad Köhler rügte noch scharf das Verhalten des Kameraden Brade, der mit als Vertreter in Görlitz war und Betriebsobmann der Zimmerer ist. Dieser Kamerad habe vollständig versagt und nicht die Interessen der Zimmerer vertreten. Der Vorsitzende ermahnte die Kameraden noch, fest zur Organisation zu halten; er legte ferner der Versammlung anheim, in einer späteren Versammlung zur Angelegenheit des Kameraden Brade Stellung zu nehmen.

Baugewerbliches.

Bauarbeitermangel und Umschulung. Der Vorstand des ADGB hat im Auftrage der Bauarbeiterverbände dem Reichsarbeitsministerium eine Denkschrift über die Maßnahmen zur Behebung des Bauarbeitermangels überreicht. Sie stellt in den Vordergrund die Forderung, daß künftig eine planmäßigere Verteilung der Bauarbeiten auf das

ganze Jahr erfolgen muß, um die im Baugewerbe typische periodische Arbeitslosigkeit zu vermeiden und eine durchlaufende Arbeitsmöglichkeit der verfügbaren Kräfte zu sichern.

Eine gründliche Behebung des Mangels läßt sich nur durch vermehrte Lehrlingshaltung und Hebung des Lehrganges erreichen. Die Denkschrift verweist darauf, daß diesem Ziel die Weigerung der Unternehmer, paritätisch mit den Gewerkschaften die Lehrlingsfrage zu regeln, entgegensteht. Solange engstirniger Innungsgeist kramphast alle die die Lehrlingsausbildung betreffenden Fragen nur der Innung zuweisen will und die Mitbestimmung der Gewerkschaften ablehnt, wird ein genügender Zustrom zu den Baugewerben nicht erfolgen. Für die lächerlich geringen geldlichen Entschädigungen, wie solche heute üblich sind, wird kein Vater den Jungen in die Lehre geben können. Die Zurückführung der zu andern Berufen abgewanderten Arbeiter wird erst möglich sein, wenn den betreffenden annehmende Gewerkschaft geboten werden kann, daß die Beschäftigung eine dauernde ist, und daß sie mindestens gleich gute Bedingungen wie im bisherigen Beruf finden. Die Denkschrift lehnt irgendwelche Zwangsmittel bei der Zurückführung als ungeeignet ab. Für die Umschulung von Hilfsarbeitern stellt die Denkschrift eine Reihe von Leitfäden auf, die diese Umschulung von vornherein auf eine festumrissene Basis stellen soll, und um zu verhindern, daß an den einzelnen Orten unter den verschiedenartigsten Regelungen Versuche angestellt werden, die nur die an sich notwendige Aktion distanzieren und gefährden. Es sollen bezirklich und örtlich paritätische Umschulungsausschüsse gebildet werden. Anzuschulen sind Hilfsarbeiter oder Baugewerksler minder gut beschäftigter Branchen im Alter von 18 bis 25 Jahren. Der endgültigen Einstellung als Lehrling soll eine Prüfungszeit vorausgehen. Die Lehrzeit soll 1 Jahr betragen, sofern nicht für besondere Gewerbe (Zimmerer) infolge besonderer fachlicher Schwierigkeiten eine längere Lehrzeit notwendig ist. Den Lernenden ist der Tariflohn für Hilfsarbeiter zu garantieren. Die Lehre selbst untersteht der Kontrolle des Ausschusses, um Mißbrauch zu verhindern. Um die Einstellung von Umschulenden zu erreichen, soll die Vergütung öffentlicher Bauten von diesbezüglichen Vorschriften abhängig gemacht werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Schlichtungsordnung, die in Gewerkschaftskreisen lebhaftesten Widerspruch gefunden hat und von der letzten Bundesausschussung des ADGB einer siebengliedrigen Kommission zur gründlichen Überprüfung und Umgestaltung überwiesen wurde, hat jetzt den vorläufigen Reichswirtschaftsrat beschäftigt. Nachdem Umbreit den Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses erstattet hatte, vertrat für die Arbeitnehmervertreter Albrecht die zu dem Entwurf gestellten Anträge. Er stimmte dem Gedanken der Schlichtungsordnung zu, lehnte aber jede Unterbindung des Koalitionsrechtes der Arbeiter ab, ebenso ein Zwangsvereinigungsverfahren. Die Verweigerung seiner Arbeitskraft müsse das letzte Kampfmittel des Arbeiters bleiben. Redner schlug für § 6 Absatz 1 folgende Fassung vor: „Wird bei einer Gesamttätigkeit die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde von einer beteiligten Partei angerufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedspruch zu fällen.“ Die Ausnahmebestimmung der gemeinnützigen Betriebe, wie sie der Entwurf vorsieht, lehnte die Arbeiterschaft ab, ebenso die Gewerbeaufsichtsbeamten als Kontrolleure. Sie verlangte ferner, Streichung aller Sondereinrichtungen für die öffentlichen Behörden. Zum Schutze gegen die gelben Gewerkschaften forderte sie eine andere Definition des Begriffes der wirtschaftlichen Vereinigung. Dr. Köhr (Ang.-B.) verlangte Beseitigung der Haftung für Schadenersatz aus Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidung des Schiedspruches. Der Entwurf wurde mit den dazu gestellten Anträgen an den Sozialpolitischen Ausschuss zurückverwiesen.

Zur Beachtung!

Alle für Nr. 47 des „Zimmerer“ bestimmten Einblendungen müssen bereits am Montag, 14. November, morgens, in unsern Händen sein, weil der Versand des Vorktages wegen am Dienstag, 15. November, erledigt sein muß. Die Redaktion.

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 7. November:** Stockach: Nach Feierabend im Gasthaus „Zur Fortuna“.
- Dienstag, den 8. November:** Bitterfeld: Nachm. 4½ Uhr im Gesellschaftshaus. — Duisburg: Abends 7 Uhr bei Wente, Klosterstraße. — Grünberg i. Schl.: — Jachow: In der Herberge, Am Markt. — Kiel: Abends 7 Uhr im Gesellschaftshaus. — Langensalza: Abends 5 Uhr im „Unteren Felsenkeller“. — Nordthum: Abends 5 Uhr im Gesellschaftshaus. — Pottsdamm: Gleich nach Feierabend im „Weißen Hof“. — Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — Spremberg: Bei Tümmel, Pfortenstraße 14. — Weidau: Nachmittags 5½ Uhr in der „Feuerkugel“. — Wismar: Abends 7½ Uhr in der „Gansa“. — Wittenberg: Abends 5½ Uhr bei Geiß, Löpferstr. 1.

Mittwoch, den 9. November:

- Duisburg, Bez. Mülheim a. d. Ruhr: Abends 8 Uhr bei Hollenbergs, Dickswall. — Görlitz: In „Stadt Hamburg“, Ober-Steinweg. — Niesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — Schwerin: Abends 8 Uhr bei Krüger, Großer Moor.

Donnerstag, den 10. November:

- Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Albeerstraße 25. — Penz: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei R. Christensen. — Siegen: Abends 8 Uhr bei Wilhelm Jung, Sandstraße.

Freitag, den 11. November:

- Bochum: Abends 6½ Uhr bei Gust. Janzen, Marienstraße. — Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Freundlieb, Hindenburgstraße. — Eisenberg: Nachm. 5 Uhr bei Büchner. — Radolfzell: Abends 8 Uhr im „Krokolbil“.

Sonnabend, den 12. November:

- Döitz: Abends 8 Uhr im Gasthof von Witwe Lech. — Ferne i. W.: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1a. — Lahn i. Schl.: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schrammel. — Leer i. Ostr.: Abends 7 Uhr bei R. Fischer, Wörde. — Lützen: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — Schlau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei E. Poste, Gaihof „Zur Eisenbahn“. — Tangermünde: Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — Trier: Abends 6 Uhr „Zu den zwei Löwen“, Ademer Straße. — Waune: Abends 7½ Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 13. November:

- Nachen: Vorm. 11 Uhr bei Seyendecker, Rudolfstr. 44. — Bad Olseloe: Nachmittags 4 Uhr bei Köhlig. — Bayreuth: Vorm. 9½ Uhr bei Ebner, Altkad. — Borchdorf: Vorm. 11 Uhr bei Ed. Flügelmann, Kirchplatz. — Cöln, Bez. Mülheim a. Rh.: Vorm. 10 Uhr bei G. Weise, Deutz, Mülheimer Straße 187. — Düsseldorf: Vorm. 10 Uhr bei Windhoff, Hafenstr. 9. — Elberhausen: Nachm. 8 Uhr im „Jägertrug“, bei Aug. Reune. — Essen: Vorm. 10 Uhr im „Stadt Elberfeld“, Ecke Steeler Straße und Postallee. — Fagen i. W.: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Elberfelder- und Bergstraße. — Hamm i. Westf.: Vormittags 9½ Uhr bei Witwe Braun, Feidickstr. 81, Gewerkschaftshaus. — Meuselwitz: Nachm. 2½ Uhr im „Volkshaus“. — Neudamm: Nachm. 2½ Uhr im Restaurant „Am Waldebaum“. — Schöningen: Bei Schröder.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 19. Oktober starb unser treuer Kamerad **Martin Weygandt** im Alter von 84 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Groß-Zimmern.

Nachruf.

Am 18. Oktober starb unser Kamerad **Otto Krajewski** an Magenkrebs. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Marienburg u. Umg.

Nachruf.

Am 26. Oktober starb nach kurzem Leiden unser langjähriges Mitglied, Kamerad **Ernst Göde**, im Alter von 84 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Neustettin i. Pom.

Nachruf.

Am 14. Oktober starb unser Kamerad **Heinrich Barmelster** aus Oldenstadt nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 61 Jahren. Er war ein langjähriges, treues Mitglied unseres Verbandes. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Nelzen u. Umgegend.

Tüchtige Zimmerleute

zum sofortigen Eintritt gesucht. Baugewerbe-Genossenschaft Glauchau i. S. Baumeister R. Ulrich, A. Reichenbach, A. Krolzig.

6 bis 8 Zimmerleute

für Wiederaufbau Schloß Gottorp (Winterarbeit) stellt ein Zimmermstr. **Bernh. Nissen**, Schleswig, Bahnhofstr. 8.

2 tüchtige Zimmerleute

stellt ein (Stundenlohn 7,50 M.) **Ed. Müller Nachf.**, Neustadt i. Mecklenburg.

Zimmerer

stellt ein **Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft**, Schneidemühl.

Die **Fritz Rekwitz** (Buch-Nr. 199470) u. **Otto Kielau** (Buch-Nr. 880889) werden ersucht, ihre Verpflichtungen in der Zahlstelle Piffallen zu erfüllen. Kassierer, die ihren Aufenthalt kennen, werden gebeten, ihn dem Zahlstellenvorstand in Piffallen, Siedlung Schirwindter Straße, mitzuteilen.